



Fachabteilung Tiefbau
- Verkehrsplanung -

Herr Lenzer

Fax 38 01
☎ 29 34

Bekanntmachungstext für die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen in der Stadt Würzburg für die Errichtung eines neuen Haltepunktes Würzburg – Heidingsfeld/Ost

- I. Referat IV z.K. i. V. **Robert Scheller** rechtsk. beruism. Stadtrat und Stadtkämmerer
II. Direktorium z.K. und m.d.B. um Unterzeichnung

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Neubau Haltepunkt Würzburg Heidingsfeld-Ost
Bahn-km 133,620 bis 134,220 der Strecke 5321 Treuchtlingen – Würzburg**

Planfeststellung beantragt von DB Station&Service AG, Bahnhofsmanagement Würzburg, Bahnhofplatz 4, 97070 Würzburg Vertreten durch: DB Station&Service AG, Bau- und Anlagenmanagement, Bahnhofplatz 9, 90443 Nürnberg

Für das o. g. Bauvorhaben hat die DB Station&Services GmbH beim Eisenbahn-Bundesamt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Regierung von Unterfranken ist zuständige Anhörungsbehörde.

Für das Vorhaben besteht gemäß verfahrensleitender Verfügung des Eisenbahn-Bundesamts vom 11.05.20, AZ: 651ppi/005-2019#024 keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau eines Haltepunktes im Rahmen der Stationsoffensive Bayern in Würzburg-Heidingsfeld. Es ist unter anderem geplant zwei neue Bahnsteige mit neuen Zuwegungen zu errichten, die Fußgängerunterführung umzugestalten und die barrierefreie Erschließung der Bahnsteige mittels eines Aufzugs zu verwirklichen. Einzelheiten sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Würzburg im Umgriff der Maßnahme in Anspruch genommen.

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie und der damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG). Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen, stehen in der Zeit **vom 17.08.2020 bis einschließlich 16.09.2020** auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter www.regierung.unterfranken.bayern.de unter Aufgaben / Wirtschaft, Verkehr,

Landesentwicklung / Schienen- und Straßenverkehr / Eisenbahn des Bundes; Durchführung von Anhörungsverfahren zu Baumaßnahmen / Neubau eines Haltepunkts in Würzburg – Heidingsfeld-Ost / Planunterlagen“ zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die gedruckten Planunterlagen in demselben Zeitraum bei der Stadt Würzburg wie folgt zur allgemeinen Einsicht aus (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG)

Stadt Würzburg
Fachabteilung Tiefbau
Veitshöchheimer Straße 1
97080 Würzburg

Während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch 08:30 – 13:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

Die Einsichtnahme in die gedruckten Unterlagen ist nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Stadt Würzburg unter der Telefonnummer 0931/37-3369 möglich.

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die Besucher gebeten, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens zum

30.09.2020

kann jeder gegen den Plan Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Einwendungen und Äußerungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei

**Stadt Würzburg
Fachabteilung Tiefbau
Veitshöchheimer Straße 1
97080 Würzburg**

oder bei der Anhörungsbehörde

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Tel. 0931/380-00

zu erheben bzw. abzugeben.

Nach § 4 PlanSiG besteht die Möglichkeit die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift auszuschließen, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass innerhalb der

Erklärungsfrist eine Entgegennahme zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde. Diese Situation liegt derzeit nicht vor.

Es wird jedoch bei Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift um vorherige Terminvereinbarung bei der jeweiligen Behörde gebeten. Zudem wird darum gebeten, in den Räumlichkeiten der Behörden einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Abweichend von der bestehenden Regelung wird jedoch zusätzlich zur Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift für dieses Verfahren die Möglichkeit der Abgabe von elektronischen Erklärungen durch einfache E-Mail unter poststelle@reg-ufr.bayern.de eröffnet.

Daneben besteht weiterhin auch die Möglichkeit Einwendungen und Äußerungen elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen unter der Adresse thomas.lenzer@stadt.wuerzburg.de oder poststelle@reg-ufr.bayern.de vorzubringen. Nur diese Art der Übermittlung erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

1. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.
2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **30.09.2020**, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).
Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf der Stellungnahmefrist, also mit Ablauf des **30.09.2020**, ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 6 i. V. m. Satz 3 VwVfG).
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a AEG).
4. Sofern eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen stattfindet, wird der Erörterungstermin rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte - sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Unterfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben ist.

5. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
9. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 18 Abs. 2 AEG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
10. Die Unterlagen enthalten Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG).
11. Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) unter Aufgaben / Wirtschaft, Verkehr, Landesentwicklung / Schienen- und Straßenverkehr / Eisenbahn des Bundes; Durchführung von Anhörungsverfahren zu Baumaßnahmen / Neubau eines Haltepunkts in Würzburg – Heidingsfeld-Ost / Bekanntmachung Stadt Würzburg abgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die von Ihnen erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.

Im Übrigen wird sinngemäß auf die „Hinweise nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/03844/index.html) verwiesen

Würzburg, 05. August 2020
Stadt Würzburg



Christian Schuchardt
-Oberbürgermeister-

III. Fachabteilung Tiefbau zurück (Veröffentlichung wird der Main-Post zugemallt;
Veröffentlichung am 07. August 2020)

Würzburg, 04.08.2020
Fachabteilung Tiefbau


Annette Messerer

Abdruck an:

Referat I z.K.
Referat II. z.K.
Referat VI z.K.
FB Planen z.K.
FA Bauaufsicht z.K.
Amt für Zivil- und Brandschutz z.K.
Fachabteilung Tiefbau/SB z.K.
Fachabteilung Tiefbau /VR z.K.
Fachabteilung Tiefbau /B+I z.K.
Fachabteilung Tiefbau /RV z.K.
Entwässerungsbetrieb z.K.